

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 7. May 1792.

I Citationes Edictales.

Amte Blotho. Alle diejenigen so an dem Colono Westermeyer und dessen sub No. 8 in der Bauerschaft Rehme belesenen Colonat Anspruch und Forderung haben, werden hiemit verabladet solche in Termino den 10ten Juny a. c. bey hiesigem Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amte Sparenberg Werther. Zu wissen, daß Creditores des Coloni Franz Adolph Honfel, aus der Kirch Bauerschaft Dornberg No. 3 ausser denen welche nach dem Freykauf aus dem Eigenthum ingrosirte Schuldverschreibungen besitzen, in Termino den 29ten August c. zu Bielefeld am Gerichtshause die habende Forderungen mit den dazu nöthigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gehörig vernehmen lassen müssen. Die Ausbleibende werden den sich meldenden nachgesehen, und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern beygetreten.

Bielefeld. Alle diejenigen welche an das vorhin vom jetzigen Hn. Hofrath Alschoff und dessen seel. Hrn. Vater dem Apotheker Hrn. Henrich Adolph Alschoff besessene und

zufolge gerichtlichen Kaufcontractes vom 7ten Mart. 1791 an den Apotheker Hrn. Ludwig Philip Alschoff verkaufte Haus sub No. 239 und die damit verbundene privilegirte Apotheke, ingleichen an die dazu gehörige Scheune und Einfarth Realansprüche zu wachen berechtiget seyn möchten, werden mittelst gegenwärtiger hieselbst zu Minden und Herford affigirter wie auch in den Mindenschen Anzeigen und Lippsstädter Zeitungen wiederholtentlich eingerückter Edictalladung aufgefordert, solche ihre zu formirenden Ansprüche in Termino den 1sten Junius d. J. bey dem hiesigen Magistratsgericht gehörig anzumelden und in rechtsforderlicher Art nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dieses Haus und die damit verbundene privilegirte Apotheke präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget auch des jetzigen Besitzers titulus possessionis für unumstößlich erklärt, und in der Maasse bey dem Hypothequenbuche eingetragen werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter des Stadtgerichts Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

Tecklenburg. Da aus dem eingegebenen Inventario des vor einem Jahr gestorbenen Hoffiscals und Justizcom-

missarii Krummachers Nachlassenschaft eine offenbare Unzulänglichkeit seines Vermögens sich hervorgethan, und daher so wol die dessen Minoreneen Kindern zugeordnete Curatores seiner Erbschaft sich entsagt haben, als von hochlöbl. Regierung der Concurs förmlich eröffnet worden: Als werden vermög mir erteilten Auftrags hochermeldeter Regierung alle diejenige, welche an vorernannten des Krummachers Nachlassenschaft rechtlichen Anspruch haben, hiermit edictaliter verabladet, in den zur Anmeldung und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Forderungen angeetzten folgenden 3 Terminen den 7ten Mart. 13ten April und 15ten Mai a. c. jedesmahl des morgens vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, zu liquidiren, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gesetzliche Classification zu gewärtigen: Und wie der Hoffiscal und Justitocommissarius Menckhoff zum Interimscuratore Concursus angeordnet wird; so liegt den Creditors ob, in den gesetzten 3 Terminen sich über dessen Bestätigung zu erklären. Alle diejenigen, welche in vorgesezten Terminis insbesondere dem letzten sich nicht melden, werden von weiterer Anforderung präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zugleich wird der offene Arrest über dieses ehemaligen Hoffiscals Krummachers Vermögen hiermit angelegt, mithin allen denjenigen, welche ihm Gebühren oder sonst was schuldig geblieben sind, angedentet, bei Strafe daß ihnen die Zahlung nicht gut gethan werden solle, selbige keinen, als bei Gericht zu bezahlen, gleich auch diejenige, die etwa Pfänder von ihm haben, angewiesen werden, bei Verlust ihres Pfandrechts und arbiträrer Bestrafung davon bei Zeiten vor Gericht Anzeige zu thun, damit selbige gehdrig öffentlich verkauft werden können. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung nach gesetzlicher Vorschrift verkündigt angeschlagen den Intelligenzblät-

tern und Zeitungen einverleibet worden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

vigore Commisionis Metting.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das vorhandene Waarenlager des verstorbenen Kaufmann Dove bestehend in diversen Sorten Ofen, Töpfen Pfannkuchenpfannen, Coffeebrennern, Kesseln, Diegeln, Fettkellen, Feuererschäufeln, Feuerbecken, Feuerstülpen, Sagen, Bratpfannen, Kuchen und Wasfeleisen, Amboßen, Speerhacken, schwarz und überzinnetes Tafelblech, Sensen, Schneidmessern, Pfundstücken, Bratenmaschinen und Pfannen, ungleichen eine Quantität Stah, Stabeisen, Pflugeisen, Krauß und Nageleisen, soll in Termino den 21sten Maya. c. und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Courant sowohl in Quantitäten, als einzelnen Theilen verkauft werden, daher sich die Liebhaber bemeldten Tages in der Doveschen Behausung einfinden können.

Minden. Um weniger Transport, und weniger Rheinwein im Lager zu haben, als für meinen hiesigen Verkauf erforderlich, will ich einige Rhm Laubenheimer Sorte, 84ger Gewächs, Bouteillen und Ankerweise, jede Bouteille in Loco zu 15 Mariengroschen in Louisd'or abstehen, und auswärtigen Freunden, die Accise zu gute kommen lassen. Alle resp. Freunde welchen davon gefällig, bitte ich ergebenst, in künftiger und folgender Woche sich bey mir zu melden; diejenigen welche sich Bouteillen füllen zu lassen belieben, werden jedoch ersucht, solche dabey zu schicken.

J. E. Vencke.

Minden. Madam Rindfleisch, empfiehlt sich mit allem französischen Das

wens, Putz, Frisur, Hüte, Dormeusen, veglige Hauben, englische Flohr und Flohr-Lücher, Damens-Kleider, cattune und seidene Lächer, seidene Strümpfe, Wänder, Scherpen, Medaillons, Blumen, Girlanden und mehrere Waaren, wie auch kurze Galanterie, verspricht die billigsten Preise, und die reelle Bedienung, in noch ferner zu verfertigen Waaren, und logirt bei der verwittweten Frau Rentmeisterin Brüggemann am kleinen Domhose.

Thaden. Bey dem Juden Leffmann Salomon, sind Kuh, Kalb- und Ross-Fälle vorräthig, wozu sich die Käufer innert 8 Tagen melden müssen.

Thaden. Bey Isaac Nahtan, sind Kalbfelle vorräthig; Liebhaber können sich bey ihm binnen 8 Tage melden.

Amt Petershagen. Auf Anhalten der Conrad Noltenschen Vormundschafft und auf vorheriges decretum de alienando sollen zur gänzlicher Befriedigung der erbhschafelichen Creditoren folgende zur Masse gehörige Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden, 1) das Wohnhaus No. 108 das Nebenhaus No. 109 alhier so mit bürgerlichen Lasten behaftet und auf 480 rthlr. 2 ggr. geschätzt sind 2) die Scheune bey Gaden Rämpen so auf 77 und einen halben rthlr. gewürdigt ist, 3) der Kamp bey der Nettelbeck so theils aus Saat theils aus Wiesenland besteht, und incl. der Hecke auf 965 rthlr. taxirt worden, auch Abgaben frey ist, 4) 1 und ein viertel Morgen Land im Biefelde vor Jüssen belegen, so frey und auf 127 und einen halben rthlr. angeschlagen worden, 5) ein Frauens- ein Manns Kirchensland und eilf Gräber, zu 53 rthlr. angeschlagen 6) das Eichenholzwachs und den No. 3 benannten Kamp so zu 69 rthlr. 18 ggr. gewürdigt ist. Es sind hierzu Terminen auf den 24ten Merz den 20ten April und den 19ten May wovon der letzte peremptorisch ist, bezieht, und können sich sodann Kauflustige einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Auch werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht an den Grundstücken haben, bey Strafe der Abweisung verabladet.

Tecklenburg. Die Erben des Leggemeisters Utmanns sind vorhabens, ihre in und bei Tecklenburg gelegene Grundstücke 1) Das Haus und Garten, nächst dem Rieselingekamp sammt dem Hofraum und auf demselben eingefassten kleinen Gärtgen. 2) Das Rämpgen unten an diesem Hause 1 einen halben Scheffel groß. 3) Den sogenannten Voglieds, 4 Scheffel grossen Kamp, nebst der Liel und anliegenden jungen Holzwachs. 4) Die noch dabey liegende sogenannte Have mit dem Holzwachs und Weideland 17 drei viertel Scheffelsaat groß, mit dem sogenannten Hovelkamp der völlig 4 einen halben Scheffelsaat groß ist, verbunden. 5) Das Haus in Tecklenburg am Markte sub No. 17, welche Parzellen von den geschwornen Aestimatores zu 1568 Rthlr. 8 Ggr. gewürdigt sind, freiwillig, jedoch öffentlich wegen Concurrentz einiger Minorennen nach von höchstlicher Regierung ertheilten Decreto de alienando zu verkaufen. Der einfür allemal angesetzte Bietungstermin wird auf Dienstag den 12ten Junii a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterscribenen, vermöge ihm von höchstlicher Regierung ertheilten Auftrags angesetzt, in welchem die Bedingungen den Kauflustigen näher bekannt gemacht werden sollen. Die Taxe kann bei Unterschriebenem eingesehen werden. Die Parzellen sub No. 1. 2. et 3. sind von darauf haftenden Lasten frei. Von dem Grundstück sub No. 4. fließen jährlich zur königlichen Domainencasse 2 Rthlr. 9 fl. Denabrückisch und von dem Hause sub No. 5. 16 ggr. Domainenpacht. Der Meistkannemlichbietende kann des Zuschlags gewärtig seyn. Metting.

Nachdem beliebet worden, die vom Königlich. Churfürstlichen Commerz Collegio angekaufte Zucker-Fabrik hieselbst mit allen dazu gehörenden Gebäuden auch Geräthschaften, wiederum zu verkaufen, und zwar dem Meistbietenden, jedoch dergestalt daß, auf geschenehen höchsten Bot, die Genehmigung des Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegii ausdrücklich vorbehalten bleibe, wobey denn zur Nachricht dienet, daß, wenn der größere Theil der Kaufliebhaber es verlangen sollte, die Geräthschaften vom Verkaufe ausgeschlossen und separatum verkauft werden sollen: So ist zu diesem meistbietenden Verkaufe der 20ste Junius dieses Jahres als einziger Termin angesetzt, und haben die Kaufliebhaber sich sothanen Tages Morgens 10 Uhr in der Zucker-Fabrik einzufinden, ihren Bot zu thun und der Meistbietende, bis auf die vorbehaltene Genehmigung des Königlich. Churfürstlichen Commerz-Collegii, den Zuschlag zu gewärtigen. Es kann jedermann die Gebäude und Geräthschaften, nach belieben in Augenschein nehmen und hat sich zu dem Ende bey dem Cancellisten Keinecke zu melden, welcher alles nach Verlangen zeigen wird. Uebrigens dient noch zur Nachricht, daß die Fabrik samt Zubehör, sogleich nach erfolgter Genehmigung des Commerz-Collegii, und gescheneher haarer Bezahlung der Kaufgelder dem Käufer überliefert werden könne, daß aber auch spätestens binnen drey Monaten nach dem vom Commerz-Collegio ratificireten Verkaufe die Bezahlung der Kaufgelder haar geschehen müsse. Hannover den 17ten April 1792.

Aus dem Königl. Churfürstlichen Commerz-Collegio.

III Sachen, zu verpachten.

Brinke im Amte Ravensb.

Die zu dem ohnweit hier belegenen Gute Doerkamp gehörige Schäferei nebst Wohnung, Stall, Garten, Länderey, und

Wiesen, soll den 16ten May e. im neuen Hause daselbst des Morgens 9 Uhr an dem Mehrstbietenden verpachtet werden. Liebhaber dazu können die Pachtbedingungen bei dem Rentmeister alhier vorher erfahren, und müssen sich bestimmten Tages an Ort und Stelle einfinden, da hernächst kein Bot mehr statt findet.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es gehen im Monath August d. J. zwey kleine Domainen-Capitalien jedes von 50 rthl. ein, wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und 5 pC. Zinsen leihen will, kann sich bei der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden. Sign. Minden den 14ten April 1792.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Bielefeld.

Siebenhundert Reichsthaler Zinsbar zu belegender Knopfschen Pupillen, Gelder befinden sich im hiesigen gerichtlichen Deposito zum Ausleihen gegen 4 pC. Zinsen in Bereitschaft, und haben sich diejenigen welche solche Gelder anzuleihen gesonnen und Hypothequens Ordnungsmäßige Sicherheit zu stellen vermögend sind mit Vorlegung gerichtlicher Hypothequens-Scheine bey dem Knopfschen Vormunde hiesigen Kaufmann Hr. Ganthe deshalb zu melden.

V Avertissements.

Minden.

Der Königl. Preuß. Hofrath und vom Ober-Collegio Medico zu Berlin approbirte Augenarzt und Operateur Seiffert, macht dem Publico seine Ankunft alhier bekant, und wird sich nach Verhältnis der Operationen eine Zeitlang aufhalten. Hülfbedürftige blinde Personen, welche am Staat laboriren, können sich der sichersten Hülfe versichern, weil er nach der neuesten und schönsten Art, per Extraction operiret. Alle andere Augenkrankheiten, als äußerliche Felle und Flecke, auch Entzündung der Augen, heilt

er auf die sicherste Art. Auch führet er bey sich augenstärkende Medicamente zur Erhaltung der Augen für Personen, die ein schwaches und blödes Gesicht haben. Doch wünschet er dergleichen Personen erst in Augenschein zu nehmen. Diese Augensstärkende Medicamente bestehen in einem Spiritu und dem wahren Rohmanischen Augen-Balsam; kostet nebst dem Gebrauchtzettel 2 Rthlr.

Alle arme Leute, welche den Starr haben, und sich mit einem Urinen-Attest legitimiren, werden in den ersten 5 Tagen seines Aufenthalts umsonst geholfen. Er logiert bey dem Hrn. Cantrolleur Kluck im goldenen Löwen, und ist Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr zu sprechen.

Zur 27sten Königlich-Berliner Classen-Lotterie, deren 1ste Classe am 1sten Juny c. gezogen wird, sind bereits Pläne und Loose eingetroffen. Diese Lotterie besteht aus 40000 Loosen, 21000 Gewinften 6 Prämien, und liefert sehr ansehnliche Gewinne von 20000, 15000, 3 a 5000, 1 a 4000, 1 a 3000, 6 a 2000, 2 a 1500, 1 a 1200, 28 a 1000, 1 a 750, 1 a 600, 38 a 500 u. c.; ist sonst ihrer Einrichtung nach der vorigen gleich, in 5 Classen vertheilt. Ein Loos zur 1sten Classe kostet 1 Rthlr. 2 ggr. in Golde, oder durch alle 5 Classen 15 Rthlr. 10 ggr. Liebhaber belieben sich zeitig zu melden, weil die Loose gewöhnlich bald vergriffen werden. Der Plan steht gratis zu Diensten. Minden den 4. May 1792.

Müller,

Domainen-Cassen Controleur.

Minden. Joh. Peter Balmichrath et Comp. von Langenberg bey Elberfeld, verkaufen en gros seine Augsburger Sige und Catune; alle Sorten seidensflore- und leinen Tücher, sijetene- et baumwollene Mützen, Strümpfe, mit mehrere Frankfurter und Nürnberger Waaren. Ha-

ben Ihr Waarenlager wie vorhin bey dem Hn. Secretair Zimmermann aufm Markte, und außer dem Markte ist solches in Döna-brück, von daher Ihre Freunde jederzeit die beste und reellste Bedienung gewärtigen können.

Minden. Diejenigen welche Herforbsche Cammerey-Capitalien welche in großen und kleinen Summen bestehen und wovon die Zinsen prompt bezahlet werden, gegen annehmliche Bedingungen an sich kaufen wollen, belieben sich dieserwegen bey dem Herrn Justiz-Rath Laue zu Minden zu melden, und bei demselben darüber nähere Erkundigung einzuziehen.

VI Notifications.

Der Colonus Weiber No. 61. Kleindorf, hat den vor etnigen Jahren angekauften Bergeschen Kamp zur Hälfte wieder an den Heuerling Christian Heinrich Schuster für 325 Rthlr. in Golde unter Königl. Cammeral-Consens verkaufet, worüber die erforderlichen Documenta ausgefertigt worden. Amt Rahden den 23sten April 1792.

VI Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten May 1792.

Für 4 Pf. Zwieback	8 Lot = 2.
= 4 = Semmel	9 = = =
= 1 Mgr. fetn Brod	29 = = =
= 1 = Speisebrod 1 Pf.	8 = = =
= 6 = gr. Brod 11 Pf.	8 = = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 2 pf.
1 = schlechteres	1 = 4 =
1 = Schweinefleisch	3 = = =
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 = = =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 =

Brodt- und Fleisch-Taxe der Stadt
Herford pro May 1792.

5 $\frac{1}{2}$ Pf. Grobrodt für	=	3 mgr. pf.
28 Loth Kleinbrodt	=	1 mgr. =
18 Loth Weißbrodt	=	1 mgr. =

1 Pfund Rindfleisch das beste	2 mgr. 4 pf.
1 = dito das schlechtere	2 mgr. 2 pf.
1 = Schweinefleisch	3 mgr. 2 pf.
1 = Kalbfleisch wovon der Brate 12 und mehr Pf. gewogen	2 mgr. 4 pf.
1 = dito das schlechtere	1 mgr. — 1 mg. 4 pf.

Anfrage und Beantwortung, die Vertilgung der
Schnecken betreffend. *)

Vor einigen Tagen wurde mir von einem Beamten hiesiger Lande, die Anfrage: wie die Schnecken in den Wohnhäusern vertrieben werden können? mit dem Ersuchen zugesandt, solche fordersamst in diesem Magazin bekannt zu machen.

Wer in seinem Hause mit diesem Ungeziefer geplagt ist, welches gewöhnlich, ohne daß man es sonst jemals verspürt, mit einem mal so häufig entsteht, daß es sich aus dem Keller in die Zimmer begiebt, dem wird gewiß an der baldigsten Mittheilung eines sichern Vertreibungsmittels recht sehr gelegen seyn, und in dieser Hinsicht theile ich hierüber folgendes mit.

Die weißliche Kellerschnecke, die man auch Wasserschnecke zu nennen pflegt, findet sich vorzüglich gern in Weinkellern ein. Sie läßt sich bey Tage gar nicht sehen, sondern siset zwischen den Steinen in der Mauer. Des Nachts bekriecht sie alles, was sich im Keller befindet, vorzüglich aber das Brodt. Sie läßt da, wohin sie gekrochen, einen weißen durchsichtigen und glänzenden Schleim nach. Durch Uebersezung der Keller mit Kalk und durch frische Ausweiffung, wird sie nicht vertilgt, indessen sind diejenigen, denen ich folgende Mittel anreith, durch deren Anwendung völlig von diesen unangenehmen Gästen befreyet. Man nehme, wenn

der Keller ziemlich groß ist, einen Hinten frisch gebrannten Gips, und ein und einen halben Hinten Kalkasche oder ungelöschten feingemachten Kalk, und mische beydes wohl unter einander. Hierauf lasse man den Keller, oder das Zimmer rein auskehren, so, daß nicht mehr viel Feuchtigkeit auf dem Boden bleibt, und streue dieses Gemengsel von Kalkasche und Gips, wo man nur hinkommen kann, auf dem Boden herum. Den folgenden Tag wird man alle Schnecken zusammengeschrumpft und verbrannt liegen finden, und wenn man das Mittel in acht Tagen zweymal wiederholt, keine Schnecke weiter verspüren.

Wer keinen frischgebrannten Gips bekommen kann, dem wird, wie ich glaube, gepülverter ungelöschter Kalk allein, die nemlichen Dienste leisten. Ich finde in dem Journal encyclopedique, daß ein Hauswirth in der Grafschaft Herford sein Land von diesem so äußerst gefährigen an allerley Art Korn oft so grossen Schaden verursachenden Ungeziefer dadurch völlig gereinigt, daß er solches des Nachts mit gepülverten ungelöschtem Kalk bestreuen lassen. Zu einem Morgen gebrauchte er fünf Hinten Kalk, welche ihn nicht allein von den Schnecken befreyeten, sondern auch zugleich die natürliche Fruchtbarkeit seines Landes sehr vermehrten. Tödtet aber blosser Kalk die Feldschnecke, so

*) Aus dem neuen Hannoverischen Magazin vom 9. April 1792.

zeigt er auch gewiß bey der Hausschnecke die nemliche Wirkung.

Gemeines Küchensalz kann keine Schnecke vertragen. Die Hausschnecke wird in wenig Minuten davon aufgelöst, und zerfließt wie ein Gallert. Man spritze daher zwischen die Steine in den Mauern, wo sich die Schnecken bey Tage aufhalten, wiederholend eine Quantität stark imprägnirtes Salzwasser, begieße auch die Wände damit, um das Brod aber und was sich sonst im Keller befindet, streue man einen Messerrücken breit trockenes Salz. Nöthigenfalls kann man auch den ganzen Keller mit Salzwasser begießen; und nach den im Kleinen gemachten Experimenten, würde man bey der ganzen Operation mit höchstens einem Himten Salz auskommen können. In Wohnzimmern ist dieses Mittel jedoch deswegen nicht anzurathen, weil das Salzwasser die Malerey der Lambris und Tapeten verderben würde.

Ehe ich diese Schneckengeschichte schliesse, sey es mir erlaubt, noch etwas über die Vertilgung der Feldschnecke beyzubringen. Manchem ist solches vielleicht schon bekannt, manchem aber auch nicht.

Nach sichern Erfahrungen, findet sich die Schnecke nie auf dem Sandlande, und wenn sie nicht frist, bleibt sie nicht auf dem ebenen Acker, sondern kriecht unter einen Kloss. Sie wohnt deswegen nie auf dem Sandlande, weil sie auf dem Sande nicht fort kriechen kann, wie auf dem schlickrigen Kleiboden, ihr der Sand unter dem Bauche kleben bleibt, sie im Weiterkriechen verwundet*), auch da nicht immer einen Kloss zu ihrer Wohnung antrifft, und frist nur bey Nacht, verbirgt sich aber

bey Tage, weil ihr die Sonne auch mit ihren matten Herbststralen, auch wenn sie nur zuweilen durchbricht, zu warm scheint, weil sie nackend ist. Hieraus folgt, daß das beste Mittel gegen die Schnecke sey, ihr keinen Kloss zur Zuflucht gegen die Sonnenstralen zu lassen, sie der Sonne Preis zu geben, und sich dieselbe also auch von dieser vielleicht noch unbekanntem Seite wohlthätig zu machen.

Wer diesen Vorschlag in gehörige Uelegung nimmt, wird das empfohlne Mittel so wenig unthunlich als von einer andern Seite nachtheilig halten. Es ist wahr, daß es in nasser Zeit viele Schrollen gibt, und daß die Egge nicht alle zerreißen kann. Aber man kann sie doch mit eben dem Klümper, wie man ihn heißt, zerschlagen, mit welchem das schrolligte Gerstenfeld geebnet wird. Es ist dieses zwar eine neue, bisher noch nicht im Gebrauch gewesene Arbeit, aber doch eine Arbeit, die, wenn sie ihren Zweck erreicht, wenigstens hundertmal einbringt, was sie kostet. Ein fleißiger Arbeiter kann in einem Tage unzählig viele Klöße zerschlagen und ihre Erde zerstreuen. Fänge er mit den ersten Anbruche eines hellen Tages an, und schlage nur bis 9 oder 10 Uhr hin, damit die Mittagssonne die Schnecke ohne Schutz in die Gräbe; so hätte er für etwa 5 Groschen Tagelohn dem Eigenthümer der Acker leicht 25 Rthlr. Vortheil gestiftet. Und weiter ist doch nichts unthunliches dabey, als daß man in den doch nicht gar häufigen nassen Herbstten, die den Schneckenfraß fürchten lassen, einige Tagelöhne ausgiebt, die man bisher nicht ausgegeben. Giebt man sie aus, sobald ein Acker oder eine Breite besäet ist, so kommts auf die Erfahrung an, ob sich die Schnecke darauf zeigt.

*) Von dem Fußboden eines Zimmers kann man daher die Schnecken auch bloß damit vertilgen, daß man ihn dick mit trockenem Sande bestreuet.

Diejenigen, welche das Zerschlagen der Kloße vor dem Winter für nachtheilig halten, weil sie dem Korne Schutz geben sollen, scheinen nicht zu bedenken, daß diese Hofnung ohne Grund und der Kloss immer nachtheilig ist. Sehr groß müßte er schon seyn, wenn er gegen den streichenden Erdwind schützen sollte. Eben deswegen, weil ihn unser Weizen und Rocken vertragen können, heißen sie Winterkorn, und der Kloss, den man vielleicht vom Aufreißen der Brach an bis zum künftigen Frühling, da ihn das Thauwetter zertheilt, liegen läßt, enthält ungebefferte Erde, verschlimmert mit dieser die, welche Sonne, Luft, Dünger und Vermischung gebessert haben, und hindert Pflanzen zu wachsen, wo er liegt. Man zerstrage ihn daher, vertreibe damit die Schnecke und verbessere dadurch seinen Acker.

Wem der Vorschlag zu unkünstlich ist, der scheint nicht zu bedenken, daß alle Mittel gegen schädliche Thiere und Seuchen sehr einfach, oder unfruchtbar sind, und dem weiß ich keinen andern Rath zu geben, als durch künstlichere schon mehrere Umstände erfordernde Mittel seinen Acker von den Schnecken zu reinigen. Man hat dergleichen, ausser dem schon vorhin angeführten, nemlich den Acker mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, mehrere, von denen ich nur folgende bemerke.

Man zerstoße eine Anzahl weißer Zwiebeln (*Cepa vulgaris floribus et tunicis albis*) nehme den Saft davon in einem wahrten Geschir mit außs Feld und lasse die Leute, die zum Säen bestellt sind, ihre Hände in diesen Saft tauchen, sodann den

Saamen austreuen, und wenn die Hände trocken werden, solche von neuem immer wieder mit dem Saft benetzen, bis der völlige Saame in die Erde gebracht worden. Von der Rockensaam werden die Schnecken dadurch abgehalten, daß man den Acker mit Asche bestreuet, oder, wenn man den Saamenrocken auf folgende Art kallet,

Man löse ungelöschten Bethkalk, sonst auch Leder oder Mauerkalk genannt, in einem Zuber mit so vielem Wasser auf, daß dasselbe nach beständigem Umrühren mit einem unten etwas breitem Holze so dick wird, daß ein darein gesteckter Stock beim Herausziehen mit Kalk fast ganz überzogen ist.

Nachdem der Rocken etwa eine Hand hoch aus einander gebracht und oben eben gemacht worden, wird von dem immer umzurührenden Kalkwasser auf sechs Hüntzen ein Wassereimer voll mit der Hand dergestalt gesprüht, daß fast aller Orten gleichviel kömmt. Hierauf bringt man den Rocken solchergestalt zusammen, daß er in einen länglichten Haufen zu liegen kommt. Dieser wird durch zwei Leute, die gegen einander über stehen, mit zugleich angelegten Schaufeln etwa dreymal so umgekehrt, daß alle Körner von dem Kalkwasser angefeuchtet werden, sodann aber wird der Rocken in einen runden oder spitzen Haufen gebracht, worin er etwa 12, höchstens 14 Stunden liegen bleibt. Kann man ihn alsdenn nicht gleich aussäen, so macht man ihn dünne aus einander und kehrt ihn täglich einmal um.

W.